Die NÖ Landeregierung hat am 23. Jänner 2024 beschlossen:

#### Richtlinie

## für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse

### § 1

## **Anwendungsbereich**

Für die Vergabe des nach dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBI. I Nr. 122/2023, in Folge Zweckzuschuss, erhaltenen Betrages an die NÖ Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände an die gebührenpflichtigen Haushalte, ist die nachstehende Richtlinie anzuwenden.

### § 2

## Verteilung des Zweckzuschusses des Bundes an die NÖ Gemeinden

- Der Anteil des Landes Niederösterreich am Zweckzuschuss des Bundes beträgt nach § 2 Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse € 28.413.495,--.
- Dieser Anteil wird auf die NÖ Gemeinden nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 (Stichtag 31. Oktober 2021) heranzuziehen ist, aufgeteilt.
  - Der daraus resultierende Betrag je Gemeinde ist der Anlage 1, welche einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie darstellt, zu entnehmen.

### § 3

## Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes durch die NÖ Gemeinden

1) Die Gemeinden haben den nach § 2 erhaltenen Betrag im Gebührenhaushalt 850 "Wasserversorgung", 851 "Abwasserbeseitigung" und/oder 852 "Abfallbeseitigung" als Mittelaufbringung darzustellen. Für die Verbuchung ist das Konto 861 zu verwenden, 861010 wird hinsichtlich der Einheitlichkeit zwischen den Bundesländern empfohlen. Als Buchungstext ist "Landestransfer Gebührenbremse 2024" zu verwenden.

2) Der Gemeinderat hat bis zum 30. Juni 2024 mit Beschluss, unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, eine der nachfolgenden Varianten zur Umsetzung des Bundesgesetzes zu wählen:

## Variante 1 Änderung Verordnung:

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist bei der Gebührenkalkulation im Zuge einer Änderung des Einheitssatzes in einem nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt als Einnahme "Landestransfer Gebührenbremse 2024" darzustellen. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist der jeweilige Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages im jeweiligen Gebührenhaushalt als Einnahme darzustellen.

Die Differenz zwischen Einheitssatz mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 ausbezahlten Betrages, stellt den Zweckzuschuss dar.

Im Sachverhalt des Gemeinderatsbeschlusses über die Änderung der Verordnung nach § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973, ist die Auswirkung der Gebührenkalkulation mit und ohne Vereinnahmung des nach § 2 ausbezahlten Betrages darzustellen.

### Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe:

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch den Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren im nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt (entweder Kanalbenützungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr oder Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe) zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag (Ausgangsbetrag) ist mit der für einen gebührenpflichtigen Haushalt tatsächlich festgesetzten jährlichen Gebühr zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der Zweckzuschuss des jeweiligen gebührenpflichtigen Haushaltes. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 den errechneten Ausgangsbetrag sowie die Aufteilung nach der im Verhältnis zu zahlenden Gebühr zu beschließen und dass der so errechnete Betrag als Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

### Variante 3 nach Haushalten:

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zweckzuschuss der jeweiligen Gemeinde dar. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

#### Variante 4 Mischform:

Der Zweckzuschuss besteht aus einem Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und einem Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBI. Nr 9/1992 in der Fassung BGBI. I Nr. 89/2023).

Für die Berechnung des Basisbetrages hat die Gemeinde die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist zu halbieren und durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) der jeweiligen Gemeinde dar.

Der übrige Betrag nach § 2 ist durch die Anzahl der in der Gemeinde mit Stichtag 1. Februar 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu teilen.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz der jeweiligen Gemeinde dar. Die Addition von Basisbetrag und Zusatzbetrag ergibt den Zweckzuschuss für den gebührenpflichtigen Haushalt (Abs. 4) in der jeweiligen Gemeinde. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen. Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist. In diesem Beschluss ist der Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und der Zusatzbetrag je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person anzuführen.

3) Bei Wahl der Variante 1, haben die Gemeinden die gebührenpflichtigen Haushalte in geeigneter Art und Weise (z.B. Postwurfsendung, Gemeindezeitung, Homepage) über die Verwendung des nach § 2 enthaltenen Betrages zu informieren. Bei dieser Information sind die Ergebnisse der Gebührenkalkulation mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 enthaltenen Betrages darzustellen.

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 haben die Gemeinden den Zweckzuschuss (Abs. 2) bei den gebührenpflichtigen Haushalten (Abs. 4) im Laufe des Kalenderjahres 2024 im Wege einer Vorschreibung (Lastschriftanzeige) oder mittels gesonderter Information als Gutschrift in Abzug zu bringen.

Die Gutschrift erfolgt an jene Person, welche die Gebühren nach Abs. 4 an die Gemeinde entrichtet.

Der Betrag ist auf der Vorschreibung (Lastschriftanzeige) oder der Information mit dem Text "Zweckzuschuss Gebühren 2024" auszuweisen.

Die Gutschrift des Zweckzuschusses ist als Mittelverwendung im jeweiligen Gebührenhaushalt (Abs. 1) zu verbuchen.

- 4) Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 sind Empfänger des Zweckzuschusses (Abs. 2) Haushalte, die zum Stichtag 1. Februar 2024
  - Kanalbenützungsgebühren (§ 5 NÖ Kanalgesetz 1977), oder
  - (Wasser)Bereitstellungsgebühren (§ 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), oder
  - Wasserbezugsgebühren (§ 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978),
     oder
  - Abfallwirtschaftsgebühren (§ 24 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992)

entrichten ("gebührenpflichtige Haushalte"). Bei einem gebührenpflichtigen Haushalt ist der Abgabenschuldner bzw. Zahlungspflichtige (Debitor) Empfänger der Gutschrift.

Mit Beschluss des Gemeinderates (Abs. 2) kann festgelegt werden, dass Betriebe und Unternehmungen nicht als gebührenpflichtige Haushalte gelten. Ebenso kann mit Beschluss des Gemeinderates (Abs. 2) festgelegt werden, dass mit Stichtag 1. Februar 2024 zumindest eine Person in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBI. Nr 9/1992 in der Fassung BGBI. I Nr. 89/2023) gemeldet sein muss um als gebührenpflichtiger Haushalt zu gelten (Varianten 2 und 3) bzw. Anspruchsberechtigt auf den Zusatzbetrag zu sein (Variante 4).

- 5) Wird durch die Gemeinde keine der in Abs. 4 angeführten Gebühren vorgeschrieben, da die Vorschreibung sämtlicher dieser Gebühren an einen Gemeindeverband übertragen wurde, kann die Gemeinde die Mittel an den Gemeindeverband weitergeben, welcher diese sodann nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses nach Abs. 2 zu verwenden hat. Der Gemeindeverband hat Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Gemeindeverband hat die für die Aufteilung nach Abs. 2 erforderlichen Daten je Mitgliedsgemeinde dieser zur Verfügung zu stellen.
- 6) Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 hat die Gewährung des Zweckzuschusses an einen gebührenpflichtigen Haushalt automatisch und ohne Antrag bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen zu erfolgen.

# § 4 Berichtspflicht

 Die Gemeinden haben dem Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Gemeinden bis 27. September 2024 unter <u>post.ivw3@noel.gv.at</u> oder im Wege einer hierfür eigens eingerichteten Plattform, über die Verwendung des Zweckzuschusses zu berichten.

Hierzu ist das Formular nach Anlage 2, welches einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie darstellt, vollständig ausgefüllt zu übermitteln.

Diesem Bericht sind ein Kontoauszug über die Vereinnahmung des Zweckzuschusses und der Gemeinderatsbeschluss nach § 3 Abs. 2 samt Einladungskurrende mit Tagesordnung anzuschließen.

Erfolgt die Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gebührenkalkulation (Variante 1), ist transparent darzustellen, wie sich die festgesetzte Gebühr mit und ohne Berücksichtigung des Zuschusses errechnet (Höhe des Einheitssatzes mit und ohne Berücksichtigung des Zuschusses).

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4, sind exemplarisch drei Vorschreibungen (Lastschriftanzeigen), aus welchen die Gutschrift des Zweckzuschusses hervorgeht, zu übermitteln.

- Das Land NÖ hat die nach Abs. 1 erhaltenen Berichte zusammenzufassen und bis spätestens 31. Dezember 2024 einen Bericht dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.
- 3) Das Land NÖ hat den nach § 3 als Zweckzuschuss angerechneten Betrag je Gemeinde auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.

# § 5 Rechtsanspruch

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 besteht der Zweckzuschuss aus nicht rückzahlbaren Zuzahlungen zu den zahlungspflichtigen Gebühren eines gebührenpflichtigen Haushalts (§ 3 Abs. 4), welcher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wird. Auf den Zweckzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.